

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0077-I/PR3/2018

06. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 25. Oktober 2018 unter der **Nr. 2157/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beantwortung parlamentarischer Anfragen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die mit der politischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gegenüber dem Nationalrat einhergehende parlamentarische Kontrolle ist ein wesentliches Element des demokratischen Grundprinzips der Bundesverfassung. Dabei kommt dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG ganz hervorragende Bedeutung zu, räumt es doch jedem Abgeordneten zum Nationalrat das Recht ein, Auskunft über die vielfältigen Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu erlangen und auf diesem Wege durch die Schaffung von Transparenz die Öffentlichkeit über ebendiese Verwaltungstätigkeiten zu informieren. In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Interpellationsrechtes für die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat habe ich an mich gerichtete Anfragen stets beantwortet.

Zu Frage 1:

- *Bestehen interne Richtlinien, Erlässe oder ähnliches, die den Umgang mit Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben und was ist deren Inhalt?*

Nein, es bestehen keine internen Richtlinien oder Erlässe, die den Umgang mit der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben.

Zu Frage 2:

- *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen Beantwortungen von Fragen zusammenzuziehen sind? Wenn ja, welche?*

Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit oder Verständlichkeit zu erzielen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen die Auskunft zu verweigern ist und welche Gründe dafür genannt werden dürfen? Wenn ja, welche?*

Auskünfte werden nicht erteilt, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Beantwortung entgegenstehen oder die Beantwortung einen zu hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Sofern eine Frage nicht beantwortet wird, wird dies entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl 410/1975, begründet. (Siehe auch zu Beantwortung zu Fragepunkt 13).

Zu Frage 4:

- *Gibt es Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen (etwa nach KabinettsmitarbeiterInnen) zu beantworten sind? Wenn ja, welche?*

Nein, es gibt keine Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen zu beantworten sind. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An-)Fragen versucht, bereits verwendete und bewährte Schemata beizubehalten.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *Welcher Geschäftslauf ist für parlamentarische Anfragen in Ihrem Ressort vorgesehen?*
- *Welche Stellen innerhalb Ihres Ressorts haben Entwürfe für parlamentarische Anfragen zu genehmigen?*
- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen parlamentarische Anfragen im Durchschnitt in der zuständigen Fachabteilung/ der federführenden Organisationseinheit*

ein?

- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist werden Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit im Durchschnitt fertiggestellt?*
- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen Entwürfe für Beantwortungen in Ihrem Kabinett ein?*

Zu 5: Parlamentarische Anfragen langen über die Schnittstelle Parlament im Ministerium ein.

Zu 6: Grundsätzlich werden alle Entwürfe gemäß der geltenden Büroordnung von den zuständigen Personen bearbeitet und approbiert.

Zu 7: spätestens 1 Tag nach Einlangen

Zu 8: ca. 4 Wochen

Zu 9: ca. 2 Wochen vorher

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr von Ihnen oder Ihren KabinettsmitarbeiterInnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*
- *Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr vom Generalsekretär oder dessen MitarbeiterInnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*

Durch die unter der Antwort zu den Fragen 5 bis 9 dargestellten Abläufe und Bearbeitungsschritte kommt es nahezu immer zu Überarbeitungen von Entwürfen. Dabei handelt es sich im Regelfall nicht um tiefere Überarbeitungen. Finalisiert wird die Beantwortung erst durch Unterschrift des obersten Organs in Ausübung der Ministerverantwortlichkeit.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie wird der Arbeitsaufwand zur Beantwortung einzelner Fragen in Ihrem Ressort erhoben?*
- *Ab wann sind Sie der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand zu Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverhältnismäßig sei?*

Der Aufwand zur Beantwortung einzelner Fragen wird nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung

erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa, weil die automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Zu Frage 14:

- *Wurden Sie über das Schreiben des Präsidenten des Nationalrates über die mangelnde Qualität der Beantwortung parlamentarischer Anfragen informiert? Welche Schritte haben Sie in Folge dessen gesetzt?*

Es wird verstärkt darauf Bedacht genommen, die hohen Standards aufrecht zu erhalten bzw. laufend zu optimieren.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Bestehen Schulungen der Bediensteten Ihres Ressorts über die korrekte Beantwortung parlamentarischer Anfragen?*
- *Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen?*

Die Erstellung und Bearbeitung von Antwortentwürfen auf parlamentarische Anfragen erfolgt durch eine eigens dafür eingerichtete Fachabteilung in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich federführenden Stellen. Bearbeitung und Kontrolle durch die vorgesetzten Stellen dienen der Sicherstellung höchstmöglicher Qualität.

Zu Frage 17:

- *Wann legt die Bundesregierung endlich ein Informationsfreiheitsgesetz vor?*

Zur Beantwortung dieser Frage darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung 1459/J-NR/2018 vom 19. Juli 2018 verwiesen werden.

Ing. Norbert Hofer

